



**Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der
Stadt Thalheim/Erzgeb.
(Bekanntmachungssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, sowie § 4 Sächsisches E-GovernmentGesetz (SächsEGovG) vom 8. November 2019 (SächsGVBl. S. 718), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517), in Verbindung mit § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung (KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S.693), hat der Stadtrat der Stadt Thalheim/Erzgeb. in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Die Satzung regelt die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Thalheim/Erzgeb., sofern nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind.

Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Verordnung sind:

1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.

(2) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, wird diese durch Aushang im Schaukasten am Rathaus, Hauptstr. 5, 09380 Thalheim/Erzgeb., vorgenommen. Der Anschlag erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens 3 Tagen. Die ortsübliche Bekanntmachung bzw. die ortsübliche Bekanntgabe ist mit Ablauf der Aushangfrist vollzogen. Der Vollzug ist auf dem Original des jeweiligen Aushanges oder durch Verfahrensvermerk zu vermerken.

Neben dem Aushang im Schaukasten kann die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe auch gemäß § 2 vorgenommen werden.

**§ 2
Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Thalheim/Erzgeb. erfolgen durch eine elektronische Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Thalheim/Erzgeb. auf der Internetseite der Stadt Thalheim/Erzgeb. (www.thalheim-erzgeb.de/ElektronischesAmtsblatt). Die elektronische Form wird als die authentische Form festgelegt. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag (Datum auf der Titelseite) der elektronischen Publikation.



(2) Es besteht die Möglichkeit, während der Sprechzeiten des Bürgerbüros im Rathaus Thalheim/Erzgeb., Hauptstr. 5, 09380 Thalheim/Erzgeb., Einsicht in das elektronische Amtsblatt zu nehmen.

(3) Öffentliche Bekanntmachungen werden zusätzlich durch Abdrucken im Amts- und Informationsblatt „Thalheimer Stadtanzeiger“ der Stadt Thalheim/Erzgeb. veröffentlicht.

(4) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.

§ 3

Ersatzbekanntmachung

(1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dadurch ersetzt werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
2. sie im Bürgerservice im Rathaus Thalheim/Erzgeb. zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienstzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

(2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 4

Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Form und Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 5

Vollzug der Bekanntmachung

(1) Als Tag der Bekanntmachung (Erscheinungstag) gilt der Tag, an dem die jeweilige elektronische Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Thalheim/Erzgeb. auf der Internetseite der Stadt Thalheim/Erzgeb. öffentlich zugänglich gemacht wird. Der Tag des Erscheinens wird auf der Titelseite des Amtsblattes aufgedruckt. Mit Ablauf des Erscheinungstages gilt die öffentliche Bekanntmachung als vollzogen.

(2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist nachzuweisen. Als Nachweis dazu genügt der Ausdruck des Teils der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes, in dem die Bekanntmachung erfolgte. Auf dem Ausdruck ist das Datum der Zugänglichmachung urkundlich zu dokumentieren.



(3) Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 vollzogen.

(4) Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 4 vollzogen.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Bekanntmachungssatzung der Stadt Thalheim/Erzgeb. vom 29.04.2015 außer Kraft.

Thalheim/Erzgeb., den 12.12.2025


Nico Dittmann
Bürgermeister

